

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

76. Jahrgang

10. April 2019

Nr. 16 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
113/2019	Öffentliche Bekanntmachung der GKD Paderborn über den Jahresabschluss 2017	2 - 3
114/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 SA/1 PB-ZR245	4
115/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VS/1 PB-LS1196	4
116/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VS/1 PB-XX937	5
117/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VS/1 PB-KN443	5
118/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VS/1 PB-Q707	6
119/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VS/1 PB-ZL169	6
120/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Auslage und den Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau – Grundsteinheim – Az.: 66.3/40479-19-600	7 - 8
121/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentlichen Änderung von 5 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Helmern	9

113/2019

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der
GKD Paderborn**

Die Verbandsversammlung der GKD Paderborn hat in ihrer Sitzung am 07.11.2018 folgenden einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss 2017 gefasst:

„Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch das RPA wird der Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss i. H. v. 976.782,73 € wird mit 392.621,83 € der Ausgleichsrücklage und mit einem Betrag von 584.160,90 € der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Das gemäß § 101 GO NRW i. V. m. § 103 (5) GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichtes der GKD Paderborn beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Ergebnisrechnung	
Ordentliche Erträge	14.879.109,48 €
Ordentliche Aufwendungen	13.981.849,93 €
Finanzergebnis	79.523,18 €
Jahresergebnis	976.782,73 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.273.499,60 €
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	12.438.125,45 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	2.659.458,73 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.175.915,42 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 976.782,73 € wird laut Beschluss der Verbandsversammlung mit 392.621,83 € der Ausgleichsrücklage und mit einem Betrag von 584.160,90 € der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2017 nebst Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Bekanntmachung

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017 werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung	
Gesamtbetrag der Erträge	14.958.633,38 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>13.981.850,65 €</u>
Jahresüberschuss	976.782,73 €

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	10.684.232,67 €	1. Eigenkapital	10.233.938,29 €
2. Umlaufvermögen	7.836.807,53 €	2. Sonderposten für Zuwendungen	2.616,90 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	593.793,39 €	3. Rückstellungen	8.024.570,14 €
		4. Verbindlichkeiten	853.708,26 €
Bilanzsumme	19.114.833,59 €	Bilanzsumme	19.114.833,59 €

Paderborn, 22.03.2019



Schwuchow
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

114/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Stefanie Katharina Johnstone
zuletzt wohnhaft: Ernst- Reuter- Straße 38a
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 26.03.2019 (Az.: 36.1 SA/1 PB-ZR245) in ihrer Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Berhorst

115/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Angelika Schmidt
zuletzt wohnhaft: Peterstr. 106, 26382 Wilhelmshaven
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 27.03.2019 (Az.: 36.1 VS/1 PB-LS1196) in ihrer Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Berhorst

116/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Cristinel- Dumitru Preda
zuletzt wohnhaft: Am Walde 33181 Bad Wünnenberg
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 01.04.2019 (Az.: 36.1 VS/1 PB-XX937) in ihrer Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Berhorst

117/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Falk- Elric Knaup
zuletzt wohnhaft: Schloßstraße 2, 33104 Paderborn
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 01.04.2019 (Az.: 36.1 VS/1 PB-KN443) in ihrer Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Berhorst

118/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Firma
Sunline GmbH- Besonnungsanlagen
zuletzt gemeldet: Friedrich- List- Straße 67, 33100 Paderborn
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 02.04.2019 (Az.: 36.1 VS/1 PB-Q707) in der Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Berhorst

119/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Rene Füchtenschneider
zuletzt gemeldet: Schillerstraße 13, 33161 Hövelhof
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 02.04.2019 (Az.: 36.1 VS/1 PB-ZL169) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Berhorst

120/2019

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40479-19-600

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau - Grundsteinheim

Die Planungsgemeinschaft B68 GbR, Technologiepark 31, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N131 in Lichtenau, Gemarkung Grundsteinheim, Flur 1, Flurstück 98.

Die Windenergieanlage hat die folgenden technischen Merkmale:

Nordex N131
Leistung 3.600 kW
Nabenhöhe 120,0 m
Rotordurchmesser 131,0 m
Gesamthöhe 185,5 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentcheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für dieses Vorhaben wurde gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Am 26.03.2019 wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Fachgutachten Eisfall, Brandschutzkonzept)

18.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, der Stadtverwaltung Lichtenau, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, und der Gemeinde Borchlen, Bauverwaltung, Zimmer 35, Unter der Burg 1, 33178 Borchlen, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 17.06.2019**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **16.07.2019 ab 9.30 Uhr** anberaunt.

Der Erörterungstermin wird im Konferenzraum 3 des **Technologiezentrums Lichtenau, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau**, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.
Kasermann

121/2019

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40468-19-600 u. 66.3/40470-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die wesentliche Änderung von 5 Windenergieanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33181 Bad Wünnenberg

Die Windpark Eilerberg Betriebs GmbH & Co. KG, Sintfeldhöhenstraße 4, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für die Standorte Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern, Flur 7, Flurstücke 21 und 60 und Flur 8, Flurstück 20 sowie Gemarkung Fürstenberg, Flur 1, Flurstück 22 und Flur 25, Flurstück 96, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes von 4 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 149,08 m und einem Rotordurchmesser von 115,71 m sowie einer Anlage mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 126 m. Gegenstand der Änderungen ist die Änderung des Betriebes zur Nachtzeit aller 5 Anlagen (Leistungserhöhung bzw. geänderter Betriebsmodus) sowie der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen bei einer dieser 5 Anlagen.

Für diese Änderungen ist gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich insgesamt bei der jetzt erfolgten Anwendung des Interimsverfahrens für die Erstellung der Schallimmissionsprognose gegenüber dem bisher genehmigten Betriebsumfang keine Erhöhung der Gesamtbelastung durch Lärm an den maßgeblichen Immissionspunkten (Wohnhäuser) ergibt. Zudem führt auch der Wegfall der sektoriellen Betriebsbeschränkung nicht dazu, dass benachbarte Anlagen durch Turbulenzen oberhalb der Auslegungswerte belastet werden.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman)